

lungen in Ansatz gebracht waren (cfr. Deputationsbericht der zweiten Kammer, S. 407 ff.), und der in Anspruch genommene Mehrbedarf stellt sich heraus mit

1,527 Thlr. 20 Ngr. — zu den regelmäßigen fortlaufenden Ausgaben der Universität, welche jetzt zu 32,000 Thlr. — — angeschlagen sind, früher aber nur mit 30,472 Thlr. 10 Ngr. bewilligt waren, und mit

140 = — = — im Betreff der auf landesherrlicher Stiftung beruhenden 140 Klöstern Holzdeputate, wegen gestiegener Floßholzpreise von 700 Thlr. — — auf 840 Thlr. — —

1,667 Thlr. 20 Ngr. —,

wovon jedoch abgehen:
11 = 3 = 3 Pf. Agio auf 400 Thlr. — — zu Stipendien, welche im früheren Etat mit 400 Thlr. — — im 20 Guldenfuß, im neuen aber ohne Agio aufgeführt sind, mithin verbleiben

1,656 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. uts.

Diese Steigerung wird theils durch nurgedachte Erhöhung der Holzpreise, theils durch Festsetzung eines zeither nur mit 500 Thlr. ausgeworfenen jährlichen Betrags von 1,000 Thlr. — — zu Tilgung der auf dem Vermögen der Universität lastenden Schulden von 132,917 Thlr. 20 Ngr. 6 Pf., theils endlich durch den zu nothwendiger Herstellung einiger neuen Locale für die Sammlungen der Universität erforderlichen Kostenaufwand in den Unterlagen zum Budget gerechtfertigt.

Die unterzeichnete Deputation glaubt vor Allem daran erinnern zu müssen, daß von den Ständen im Jahre 1837 bei dieser Position beantragt worden war:

„einen vollständigen auf specielle Etats gegründeten, alle nothwendigen Bedürfnisse und sämmtliche in den verschiedenen Fonds vorhandene Geldmittel umfassenden Voranschlag der Einnahme und Ausgabe der Universität der nächsten Ständeverammlung vorzulegen, damit dieselbe die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der für die einzelnen Universitätszwecke aus der Staatscasse zu gewährenden Zuschüsse beurtheilen könne,“

daß hierauf zwar bei letztem Landtage sehr umfangreiche und detaillierte Nachweisungen über das Universitäts- und Stiftungsvermögen gewährt worden (Landtagsact. Beil. zur III. Abth. S. 599 und 615), daß aber diese Mittheilungen rücksichtlich der Form und Uebersichtlichkeit zu Vieles zu wünschen übrig ließen, um dem Zwecke des erwähnten Antrages entsprechen zu können, weshalb dann auch die Erneuerung beziehendlicher Anträge nur zufolge der von den Herren Regierungscommissarien damals ausdrücklich ertheilten Zusicherung möglichster Abhülfe dieses Mängel (cf. Landtagsact. 1840, Beil. zur II. Abtheilung I. Samml. S. 444) unterblieben ist. Dieser Zusicherung ist denn nun auch dormalen in Hinsicht auf die Form und Zweckmäßigkeit der mitgetheilten Unterlagen zum Budget vollständig, jedoch weniger in Betreff der objectiven Ausdehnung derselben entsprochen worden.

Hierüber geben diese Unterlagen selbst die nachstehenden Erläuterungen (vergleiche den jenseitigen Bericht über die Cassenbestände, Beilage zur III. Abth. I. Samml. S. 511 seq.)

Das hohe Ministerium gehe von der Ansicht aus:

Die Fonds der Universität, sowie die Bewilligung aus der Staatscasse für dieselbe haben 3 Hauptzwecke:

I. Den Lehrzweck, der wiederum zwei Hauptzweige umfasse,

A. Gehalte der akademischen Beamten und Lehrer,
B. Lehrmittel, Sammlungen, Institute etc.

II. Unterstützung unbemittelter Studirenden

A. durch Freitische, Convict,
B. durch freie Wohnung,
C. durch unentgeltliche Gewährung von Brennholz,
D. durch Geldstipendien.

III. Unterstützung anderer, dem akademischen Personale im engeren Sinne nicht angehörigen Individuen, und zwar

A. Wittwen und Waisen,
B. zu diesen nicht gehörigen Personen.

Da aber die für die Zwecke II. und III. vorhandenen Fonds auf Stiftungen und diesen gleich zu achtenden Staatsbewilligungen beruhen, letztere aber nur sehr unbedeutende Zuschüsse aus Staatscassen bedürfen; und daher einer Veränderung im Betrage nicht leicht unterliegen dürften, demnach auch bezügliche Mittheilungen ohne practischen Einfluß auf das Bewilligungswerk bleiben würden, so habe man die Unterlagen und Nachweisungen auf dasjenige Vermögen und diejenigen Fonds der Universität beschränken zu müssen geglaubt, welche sich auf die Lehrzwecke sub I beziehen.

Obwohl die Deputation mit dieser dreifachen Spaltung oder Eintheilung der Universitätsfonds einverstanden ist, so kann sie dies doch nicht in Betreff der zuletzt erwähnten Beschränkung der Unterlagen auf die Fonds sub I und es haben auch bereits beide Kammern bei Gelegenheit der Berathung über das allerhöchste Decret, die Cassenbestände betreffend, übereinstimmend die gleiche Ansicht ausgedrückt, indem sie einen auf künftige Ergänzung dieses Mangels in Betreff der auch über die Fonds ad II. und III. zu erstreckenden Nachweisungen gerichteten Antrag an die hohe Staatsregierung beschlossen, ja sogar bis zu Eingang der Erklärung der Letzteren hierüber die Berathung des betreffenden Budgets verschoben haben.

Nachdem nun aber diese Erklärung vom Herrn Cultusminister in der 81sten Sitzung der zweiten Kammer (cf. Landtagsmittheilungen S. 1877) beifällig ertheilt worden und demzufolge die ausgesetzte Berathung und Bewilligung in der zweiten Kammer erfolgt ist, so glaubt die unterzeichnete Deputation in zuversichtlicher Erwartung vollständiger Erfüllung der von der hohen Staatsregierung ertheilten Zusicherung auch ihrer verehrten Kammer anrathen zu können, diesen Gegenstand für jetzt auf sich beruhen zu lassen, und ohne Vorbehalt mit Berathung und Beschlußfassung über Position 65 des Budgets zu verfahren.

Ueber die dormalen abgeänderte Aufstellung und Form der Postulate für die Universität ist in den Unterlagen gesagt:

daß diesmal das vollständig nachgewiesene Bedürfnis in einer Hauptsumme statt der in frühern Budgets gewöhnlichen speciellen Postulate für einzelne Universitätszwecke in Ansatz gebracht worden, werde als eine zweckmäßige Vereinfachung des Bewilligungswerks um so mehr zu betrachten sein, als damit zu